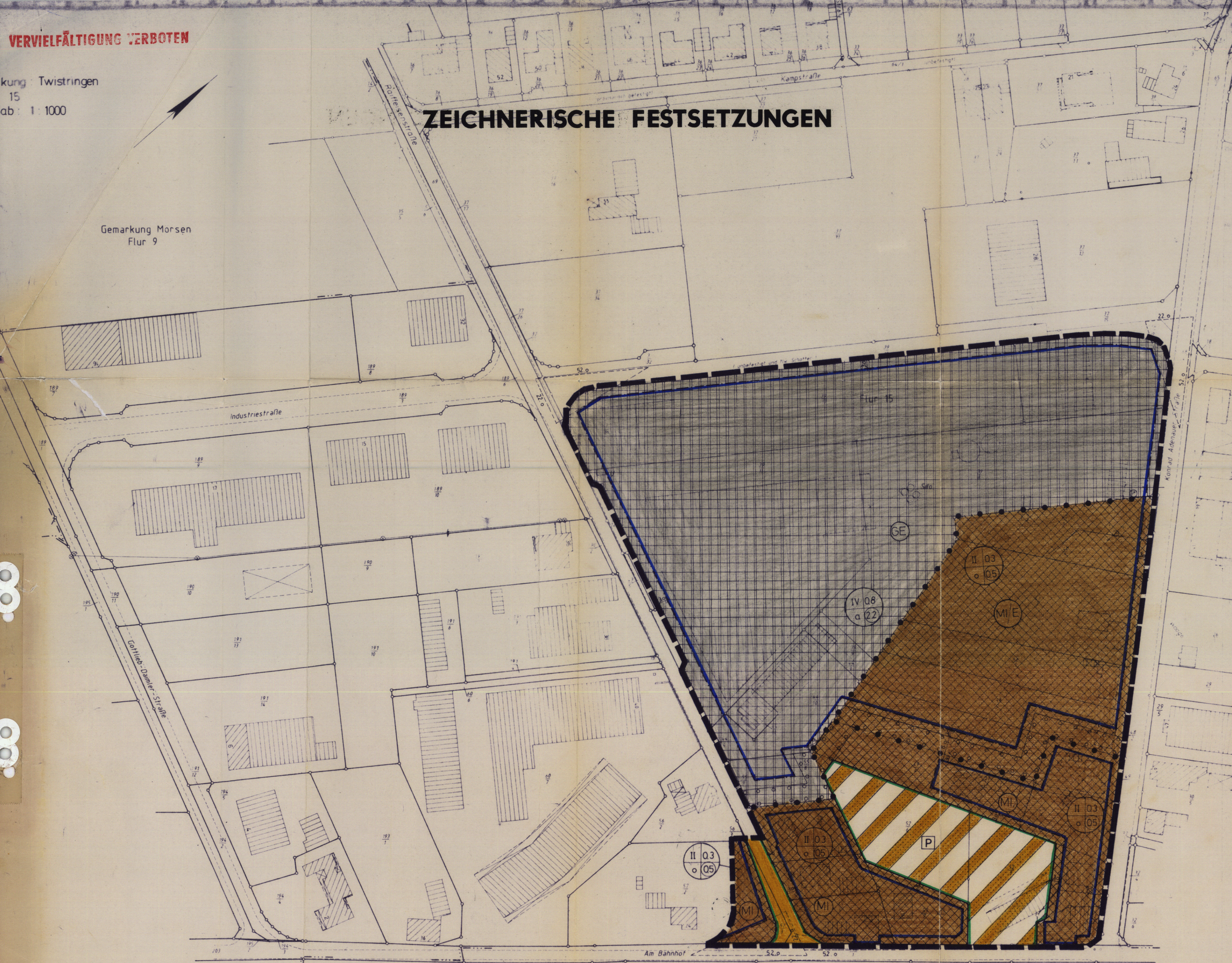


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

kung Twistringen
15
ab 1:1000

Gemarkung Morsen
Flur 9

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Gemarkung Twistringen
Flur 5

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (MI) MISCHGEBIET
- (M/E) MISCHGEBIET/EINGESCHRÄNKT
- (GE) GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- ABWEICHENDE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- #### VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ÖFFENTLICH)
 - [P] ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM 99 (1) 25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG o. 80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBl.S.2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR.5 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL I DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl.1990 II S.885,1122) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL.S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL IV DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL.S.115)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESE ÄNDERUNG NR.3 DES BEBAUUNGSPLANES NR.26(100/25) „GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN, DEN 25. April 1991

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEM. § 14 NR.1 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 15(5) BAUNVO WIRD DAS EINGESCHRÄNKTE MISCHGEBIET WIE FOLGT FESTGESETZT:
- IN DEM EINGESCHRÄNKTEN MISCHGEBIET (M/E) SIND WOHNGEBÄUDE IM SINNE DES § 6(2) NR.1 UNZULÄSSIG.
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORT-GERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, DIE BEPFLANZUNG IST "FLÄCHENDECKEND" DURCHFÜHREN.
- IM GEWERBEGEBIET GILT GEM. § 22(4) BAUNVO DIE ABWEICHENDE BAUWEISE, GEBÄUDE DÜRFEN DIE LÄNGE VON 50m ÜBERSCHREITEN. DABEI SIND DIE GRENZABSTÄNDE IM SINNE DES § 7 BAUNVO WIE BEI DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.26(100/25) UND DER ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH DER 3.ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. März 1990 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB.PL. NR.26(100/25) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS.1 BAUGB AM 05. Okt. 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 20. Feb. 1992

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Juli 1990 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG NR.3 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 05. Okt. 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NR.3 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16. Nov. 1990 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. Feb. 1992

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. April 1991 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG NR.3 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 17. Okt. 1991 GEM. § 3(3) BAUGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 17. Okt. 1991 GEGEBEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. Feb. 1992

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DIE ÄNDERUNG NR.3 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 25. April 1991 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. Feb. 1992

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DE ÄNDERUNG NR.3 IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11(3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02. April 1992 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VER- SAGUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS.2 BAUGB RECHTFERTIGEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. Feb. 1992

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11(3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 16. Dez. 1990 AMTSBLATT FÜR DEN BEREICH DER 3.ÄNDERUNG NR.3 BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 16. Dez. 1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 06. Mai 1993

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE KOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215(1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215(1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR
3.ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.26(100/25)
„GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTHER
OSNABRÜCK

plo PLANUNGSBÜRO HÜTHER
STADTBÄUER PLANUNG
4800 OSNABRÜCK - NORDENBURGER STR. 10 - TEL. 05090901

BEARBEITET	GEÄNDERT
09.01.1989	...